

## Bekanntmachung

gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) zum Antrag der **Firma Lassmann GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 41, 56422 Wirges**, auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 15 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz zur Erweiterung des bestehenden Tonabbaus in der Gemarkung Binsfeld.

Der Antrag bezieht sich auf eine Bruttoabbaufäche von 7,14 Hektar und betrifft folgende Flurstücke: Flur 1, Nr. 2712/3, 2759/1, 2796/1 (alle teilweise), 2756/1, 2738/1, 2742/1, 2689, 2698/2 (tlw.), 2699 (tlw.), 2750/1, 2754/1, 2734/1, 2753/1, 2752/1, 2751/1, 2748/1, 2747/1, 2746/2, 2746/1, 2743/1, 2826

Es handelt sich um die Erweiterung des bestehenden und genehmigten Abbaus.

Gem. § 3 in Verb. mit Anlage 1, Ziffer 2.2.2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dez. 2015 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese erstreckte sich gem. § 11 Abs. 4 UVPG auf die Frage, ob durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben (= Erweiterung) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Die Prüfung erfolgte unter Anwendung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Mit der Zulassung der Erweiterungsflächen für den Tonabbau ist keine Intensivierung des Abbaus verbunden; der Abbau wird sich nach Ausbeute der bereits zugelassenen Flächen lediglich in südliche Richtung verlagern. Der Abbau findet in Abschnitten mit paralleler Rekultivierung der ausgebeuteten Flächen statt. Die mit dem Abbau entstehenden Beeinträchtigungen des Bodens, des Arten- und Biotoppotentials und des Landschaftsbildes sind nicht erheblich und können durch Wirkungsbegrenzungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kompensiert werden. Damit sind zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen durch die Erweiterung nicht zu erwarten.

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Erweiterungsvorhaben ist nicht erforderlich.**

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Wittlich, den 05. Juli 2019

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
i.A. Waltraud Junk-Vaudlet

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen.html) sowie unter [www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp).